

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 13.

Sonntag den 15. Januar.

1860.

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 8. Januar der Schneidermeister Rögel zu Nischwitz mit J. C. L. Heyder. — Der Schuhmacher Hemme mit J. M. D. Chr. Schulze.

Ulrichsparochie: Den 8. Januar der Fuhrmann Wilde mit M. A. J. Blankenburg.

Moritzparochie: Den 8. Januar der Steinhauer Hartmann mit J. M. D. Heinemann. — Der Tischlermeister Freiberg mit Ch. F. Heiroth.

Neumarkt: Den 8. Januar der Schlosser Pommer mit J. C. Hennebold. — Den 9. der Mühlenbesitzer Buschendorf mit B. Weißhuhn.

Glauchau: Den 8. Januar der Korbmachergefelte Sachsenröder mit Ch. E. Sommer.

Geborene:

Marienparochie: Den 27. October 1859 dem Bürstenfabrikant Riedrich eine T., Johanne Margarethe. — Den 27. November dem Polizei-Sergeant Riedel eine T., Johanne Wilhelmine Marie. — Ein unehel. S., Friedrich Arthur Guido. — Den 19. December dem Kutscher Heinecke eine T., Emilie Marie. — Dem Zeugschmidtmeister Lüders eine T., Emilie Marie. — Den 20. ein unehel. S., Max Richard Carl. — Den 30. eine unehel. T., Auguste Christiane Pauline Emilie.

Ulrichsparochie: Den 24. August 1859 dem Tischlergefelten Wassermann ein S., Theodor Carl Otto. — Den 19. November dem Oberdiaconus zu St. Ulrich und Pastor zu Diemitz Weide ein S., Paul Wilhelm. — Den 4. December dem

Bierverleger Zimmermann eine T., Wilhelmine Antonie Caroline Emilie. — Den 11. dem Barbierherrn Krahn eine T., Martha. — Den 12. dem Stellmacher Bornschein ein S., Gottlob Carl Paul Hermann. — Den 17. dem Tischlermeister Strödtke ein S., Franz Ludwig Alwin. — Den 24. dem Wagenrevisorgehülfsen Deege ein S., August Ferdinand Albert. — Den 26. dem Handarbeiter Hoffmann ein S., Johann Conrad Carl. — Den 29. dem Eisenbahnbeamten Herpel ein S., Carl Julius Philipp.

Moritzparochie: Den 14. November 1859 dem Handarbeiter Kottwitz eine T., Friederike Wilhelmine Marie. — Den 17. December dem Schneidermeister Schröder ein S., Carl Wilhelm Richard. — Den 25. dem Schneidermeister Mattha eine T., Marie Magdalene.

Berichtigung. Unter den Geborenen der Moritzparochie in Nr. 7 des Tageblatts muß es heißen: Dem Glasermeister Schulze eine T., Sidonie Alwine Friederike Bertha.

Domkirche: Den 28. December 1859 dem Täschneremeister und Tapezierer Heine eine T., Ida. — Den 11. Januar 1860 dem Handarbeiter Brendel eine T. todtgeb.

Neumarkt: Den 13. October 1859 eine unehel. T., Martha Louise. — Den 20. eine unehel. T., Auguste Emilie. — Den 23. ein unehel. S., Johann Carl Max.

Glauchau: Den 15. November 1859 dem Aufwärter der Pensions-Anstalt des Waisenhauses Cyner eine T., Anna Auguste Bertha. — Den 24. December dem Fleischermeister Göze eine T., Amalie Friederike Clara.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 3. Januar der Actuarus Röder, 53 J. Nervenleber. — Den 6. der Klempnermeister Krumhaar, 39 J. 2 M. Lun-



genschwindsucht. — Des Fleischermeisters Naumann S. Carl Hermann, 3 M. 3 W. 4 Z. Krämpfe. — Den 8. der Buchdrucker Schulze, 49 J. Lungenblutung. — Den 9. des Salzrieders Schildbach L. Bertha, 1 J. 6 M. Lungenlähmung. — Des Drechslermeisters Richter S. Carl, 11 M. Lungenentzündung.

Ulrichsparochie: Den 7. Januar des Drechslermeisters Gleitsmann L. Ida, 3 J. Krämpfe. — Den 8. des Droschkentuschers Otto L. Friederike, 6 J. 5 M. Abzehrung. — Den 10. ein unehel. S., unget., 2 W. 3 Z. Schwäche.

Morixparochie: Den 7. Januar des Haloren Moriz S. Bernhard, 1 M. 2 W. 3 Z. Krämpfe. — Den 8. des Professors Dr. Bindseil Ehefrau, 55 J. 1 M. Unterleibsleiden.

Stadtfrankenhaus: Den 3. Januar der Almosengenosse Sierschleben, 63 J. Entkräftung. — Den 7. der Korbmacher und Almosengenosse Kramer, 48 J. 2 M. Entkräftung. — Den 9. der Handarbeiter und Almosengenosse Allner, 67 J. gastrisches Fieber. — Der Dienstknecht Schulze, 20 J. 3 M., in Folge körperlicher Verletzung durch Ueberfahren.

Domkirche: Den 11. Januar 1860 des Handarbeiters Brendel L. todtgeb.

Neumarkt: Den 5. Januar des Fleischermeisters Trautmann L. Hedwig, 1 J. 4 M. Gehirnentzündung.

Glauch: Den 4. Januar des Handarbeiters Zabel S. Otto, 1 M. 1 W. 1 Z. Schwäche. — Den 5. der Maurergeselle Augustin, 22 J. 2 M., Unterleibsentzündung in Folge einer Quetschung.

Herausgegeben im Namen der Armenbirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen des die hiesige städtische Wasserkunst betreffenden Regulativs vom 18. Juni 1819 mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß mit

Rücksicht auf die nach Maafgabe der Leistungsfähigkeit der Wasserkunst ein für allemal fest normirte Anzahl der Privatrohrwasser eine Vermehrung derselben nicht und eine Erlangung einer Röhrwassergerichtigkeit nur im Wege des Ankaufs einer solchen von einem derzeit Berechtigten zulässig ist, daß aber diesen Falls uns von dem bezüglichlichen Abkommen zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen und unsere Genehmigung zur Verlegung des Auslaufstandes nachzusuchen ist.

§. 7. Da bisher die Wassermenge, welche einem jeden Röhrwasserberechtigten zu steht, so gut als gar nicht festgesetzt gewesen, indem in den ältesten desfalligen Verhandlungen nur von der Stärke des Strahls noch obenein auf eine höchst unbestimmte Weise, von der Geschwindigkeit des Wassers im Querschnitt desselben aber nirgends die Rede ist, während es hierauf eben so sehr als auf die Stärke des Strahls ankommt; so wird hierdurch ein für allemal, auf so lange als die Stadtwasserkunst in ihrem jetzigen Stande erhalten werden kann, festgesetzt: daß jeder Röhrwasserberechtigte in jeder Secunde

Drei Tausendel Cubikfuß

während zweimal zwölf Stunden in jedem Tag und Nacht oder in jeden 24 Stunden erhalten soll.

§. 8. Da, wie schon vorher erwähnt, hierbei die Stärke des Strahls in der Ausflußöffnung nicht allein in Betracht kommt, vielmehr auch auf die tiefere oder höhere Lage der Ausflußöffnungen Rücksicht genommen werden muß, dergestalt, daß die Strahle in tiefer liegenden Ausflußöffnungen schwächer sein müssen, als die in höher liegenden, wenn sie in einerlei Zeit eben so viel Wasser liefern sollen, als die letzteren, so wird es nöthig, ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch zu jeder Zeit mit möglichst geringer Weitläufigkeit ausgemittelt werden kann, ob ein jeder Röhrwasserberechtigte wirklich so viel Wasser erhält, als ihm nach den obigen Bestimmungen zukommt.

§. 9. Zu diesem Ende wird anstatt der bisherigen aus sehr alten Zeiten herrührenden, bei der hiesigen Wasserkunst als Inventariensstück vorhandenen sogenannten Wasserwaage, welche nur zur Bestimmung der Stärke des Strahls, keinesweges aber der Geschwindigkeit desselben hat dienen können, und deshalb gänzlich außer Gebrauch gesetzt werden muß, ein ganz neues Instrument eingeführt werden.

§. 10. Ein solches Instrument wird eine cylindrische, zwei und einen halben Zoll im Durch-

messer weite, zwei Fuß hohe, an dem einen Ende verschlossene Röhre von Kupfer- oder Eisenblech sein, in welcher in der gekrümmten Oberfläche eine, Einen Viertel-Zoll im Durchmesser weite, von der innern Seite der großen Röhre an einen Viertel-Zoll lange, ebenfalls cylindrische Röhre dergestalt angebracht ist, daß die Unterkante derselben

1 Fuß 10 Zoll 8 Linien 6 Skrupel $1,_{152}$ Quartan unter dem obern Rande des Gefäßes, oder

1 Zoll 3 Linien 5 Skrupel $10,_{848}$ Quartan über dem Boden desselben befindlich ist.

§. 11. Ein solches Instrument wird auf folgende Weise gebraucht:

zuvörderst wird die im vorigen §. beschriebene Ausflußröhre am Boden desselben bloß mit einem Finger wasserdicht zugehalten, und so mit der oberen Oeffnung unter die Ausgußröhre eines Röhrowassers, dessen Stärke gemessen werden soll, gebracht;

Darauf wird dasselbe bis zum Rande gefüllt, während immer die kleine Abflußröhre verschlossen zu halten ist;

sobald das Instrument bordvoll, wird der Finger von der kleinen vorgedachten Abflußröhre weggenommen, und somit dem darin befindlichen Wasser freier Abzug verschafft, während die obere Oeffnung jedoch unter der Ausgußröhre bleibt, und aus der letztern fortwährend Zufluß erhält;

sobald nun der Wasserpiegel im Instrument sich senkt, und fortwährend mehr oder weniger unter dem obern Rande bleibt, wobei derselbe nach höchstens einer Minute sich in einerlei Höhe erhalten (in den Beharrungsstand kommen) wird, so ist dies ein Zeichen, daß das Röhrowasser, dessen Stärke gemessen wird, zu schwach läuft, und daß mithin der zugehörige Hahn weiter aufgedreht werden muß. Sobald aber bei übrigens gleichem Verfahren das Wasser über den Bord des Instrumentes fortwährend überströmt, so ist der Zufluß zu stark, und der gedachte Hahn muß weiter zuge dreht werden. Nur wenn das Instrument sich bei dem vorgedachten Verfahren bordvoll hält, ist der Zufluß der richtige.

§. 15. Damit ein jeder Röhrowasserberechtigte sich täglich, und so oft er es nur wünscht, überzeugen könne, ob ihm so viel Wasser zuließe als er nach den Bestimmungen (des §. 7.) erhalten soll, so wird es jedem Röhrowasserberechtigten freigestellt, sich auf seine Kosten ein Instrument von der (§. 10.) beschriebenen Art, allenfalls von ganz gewöhnlichem Eisenblech, machen zu lassen.

Da indessen kleine Fehler in den Abmessungen eines solchen schon bedeutende Abweichungen hervorbringen, so wird, um unnütze Streitigkeiten zu vermeiden, hiermit festgesetzt, daß Klagen über Mangel an Wasserfluß, in sofern sie sich auf die Anwendung eines solchen Privatwassermaßes gründen, nur dann angenommen werden sollen, wenn dasselbe nach vorgängiger Prüfung durch den Stadtbaumeister mit dem Rathswappen am obern Ende bezeichnet worden ist.

§. 16. Es versteht sich von selbst, daß jede Klage über Mangel an Wasserzufluß als ungegründet zurückgewiesen werden muß, sobald die Veranlassung dazu eine Schadhastigkeit an der Hauptstrecke ist, aus welcher das Röhrowasser, über welches Klage geführt wird, seinen Wasservorrath erhält. Es kann aber jeder Berechtigte in der Regel dadurch unnütze Beschwerden vermeiden, daß er, bevor er eine solche erhebt, sich überzeugt, ob seine Nachbarn, nicht zugleich mit ihm Mangel an Röhrowasser leiden, und in einem solchen Falle, wenn er nicht ganz gewiß vom Gegentheil überzeugt ist, annimmt, daß die Hauptstrecke schadhast sei.

§. 17. Damit ein jeder Hausbesitzer stets wissen könne, in welchen Stunden jedes Tages sein Röhrowasser laufen muß, wird hiermit ein für allemal festgesetzt, daß:

- 1) die Oerröhre und die Sandberg röhre jedesmal von Morgens 6 Uhr bis zum Mittage, und von Abends 6 Uhr bis Mitternacht;
- 2) die Unterröhre und die Marktröhre jedesmal von Mitternacht bis Morgens um 6 Uhr und von Mittag bis Abends um 6 Uhr laufen müsse.

§. 18. Damit die (durch den vorigen §.) festgesetzte Ordnung niemals unterbrochen werde, so ist dem Röhromeister auf das Strengste zur Pflicht gemacht, daß in dem einen oder dem andern Zeitraume für eine oder die andere Röhre das wegen einer Reparatur nicht zu gebrauchende Wasser nicht auf eine andere Hauptstrecke, welche zu der Zeit gerade nicht gespeist werden soll, zu geben, vielmehr lieber, so lange als die Reparatur dauert, das Druckwerk schwächer geben zu lassen, und im Nothfalle sogar das überflüssige Wasser durch die Abfallröhre im Kunsthurme fortzuschaffen, und wird derselbe im Contraventions-Fall in eine Strafe von Zwei Thaler genommen werden.

§. 19. Da ferner, zum größten Nachtheil der Röhrowasserberechtigten selbst, bisher leider nur zu sehr

üblich gewesen ist, dem Köhrknecht ein Trinkgeld zu geben, um dadurch denselben zu bestimmen, den Hahn weiter aufzudrehen, als sich gehört, so wird solches hierdurch Jedermann bei Zwei Thaler irre-missibler Strafe auf das Strengste untersagt, wobei dem Publico die Zusicherung erteilt wird, daß in jedem solchen Falle der Köhrknecht in eben so große Geld- oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe genommen werden wird.

Halle, den 1. Januar 1860.

Der Magistrat.

Beschluß.

Auf den Antrag des in dem Konkurse über das Vermögen des Holzhändlers **Heinrich Jordan** zu Trotha bestellten einstweiligen Verwalters Kaufmann **Carl Reichmann** hier und

in Erwägung,

daß durch den Konkursöffnungsbeschluß vom 2. December v. J. der Tag der Zahlungseinstellung zwar auf den 1. dess. Monats und Jahres festgesetzt worden,

daß jedoch nach der durch amtliche Bescheinigung des Rechts-Anwalts **v. Bieren** unterstützten Angabe des Konkursverwalters schon in den Monaten Januar, März und April 1859 Wechselproteste Mangels Zahlung von dem Holzhändler **Wfeiffer**, dem Zimmermeister **Schreck** und dem Holzhändler **Schuboth** gegen den Gemeinschuldner erhoben sind, derselbe auch im Mai 1859 mit dem Holzhändler **Rosenberger** wegen dessen fälliger Forderungen über Bewilligung von Terminalzahlungen auf beinahe 5 Jahre hinaus sich vereinigt hat, mithin Umstände vorliegen, welche nach §. 113 der Konf.-Ordg. annehmen lassen, daß der Gemeinschuldner schon damals im Zustande der Zahlungsunfähigkeit sich befunden hat,

daß demnach auf Grund dieser Ermittlungen der Tag der Zahlungseinstellung gemäß §. 122. Abs. 3. 4. der Konf.-Ordg. einer anderweiten Bestimmung bedarf, und seine Festsetzung auf den gestatteten frühesten Zeitpunkt, nämlich 6 Monate vor der Konkursöffnung gerechtfertigt erscheint;

hat das Königl. Kreisgericht zu Halle a/S., I. Abtheilung, beschlossen:

daß der Tag der Zahlungseinstellung im 20. **Jordan'schen** Konkurse hiermit anderweit auf den **2. Juni 1859** von Amtswegen festzusetzen. Halle a/S., den 6. Januar 1860.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Auction.

Donnerstag den 19. Januar Nachmittags 1 Uhr versteigere ich großer Berlin Nr. 14: versch. **Sophas**, **Schreibsecrétaires**, **Instrumente**, **Küchenschränke**, **Spiegel**, **Bilder**, **Bettstellen**, **Tische**, **Stühle**, **Taschen** u. **Wanduhren** u. recht v. a. S.

Ich bin alltäglich Nachm. 2 u. Abends 6 Uhr zur Empfangnahme von Sachen aller Art in meinem Locale anwesend.

Hoppe, Auct.-Commis. u. ger. Tagator.

Gummischuhe französische C. F. Ritter.

Grüne und gelbe Erbsen, so wie **reine Linsen**, alles vorzüglich gut kochend, empfiehlt **Robert Lehmann.**

Müngenwalder Gäuseschmalz, a **Pfund 10 Sgr.**, von delicatem Geschmack, erhielt **J. Kramm.**

Erde und Kies, zum Ausbessern der Wege so sich sehr gut eignend, ist frei abzufahren beim

Maurermeister Speerreuter,
Kapellengasse Nr. 17.

Ein **Haus** für Tischler, Mechaniker, Drechler, Schlosser ist gegen 1000 **R.** Anzahlung zu verkaufen; desgl. verschiedene andere, namentlich neuerbaute **Häuser.** **A. Linn**, Lucke Nr. 9.

Echte Brust-Kräuter, **Bonbons** und **echten Malz-Zucker** in **Matten** täglich frisch zum billigsten Fabrikpreise **Mannische Str. 5.**

Mannische Str. Nr. 5 täglich fr. **Auf-läufer**, a Stück 6 **S.**

Schrotenschuhe vorräthig gr. **Brauhausgasse 16.**

Einen 1 — 2jährigen **großen Affenhund** — männl. Geschl. — kauft

Graff, Rathhausgasse Nr. 5.

Gute **Speise-Kartoffeln** sind wieder angekommen a **Meße 1 Sgr. 2 S.**

Schmeerstraße Nr. 9 im Keller.

Von heute ab täglich frische **Pfannkuchen**

Leipziger Straße Nr. 19 bei **Brandt.**

Gute **Federbetten**, **Bettstellen**, zwei **Kleiderschränke** sind billig zu verkaufen

Leipziger Straße Nr. 7, 1 Treppe.

Ein kleines Haus zu verkaufen

kleiner Sandberg Nr. 10.

Druck der **Waisenhaus-Buchdruckerei.**

(Beilage.)